



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 561-564)**
Titel **Verordnung über die Entschädigungen und die Kosten bei Strafuntersuchungen**
Ordnungsnummer
Datum 08.12.1966

[S. 561] § 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Entschädigung von Zeugen, Geschädigten und Sachverständigen, sowie für die Barauslagen und Gebühren im Strafverfahren vor Bezirks- und Staatsanwaltschaft, vor Jugendanwaltschaft und kantonalem Jugendamt, sowie vor dem Statthalteramt.

A. Zeugen und Geschädigte

§ 2. Die Zeugen werden für Zeitverlust und notwendige Barauslagen entschädigt.

§ 3. Für Zeitverlust erhalten die Zeugen Fr. 2.50 für jede angefangene Stunde. Haben sie einen Verdienstaufschlag erlitten, der diesen Betrag übersteigt, so ist je Stunde bis zu Fr. 6.– zu vergüten. In besonderen Fällen kann die Zeugenentschädigung nach billigem Ermessen erhöht werden. Der Zeuge hat auf Verlangen Belege vorzulegen.

Entschädigt wird die Zeit, welche die Zeugen verwenden müssen, um der Vorladung Folge zu leisten, gegebenenfalls auch die Zeit, während welcher sie ihre berufliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen können. Für einen Tag sind nicht mehr als neun Stunden zu vergüten.

§ 4. Als notwendige Barauslagen gelten:

- a) die Kosten für die Fahrt auf dem kürzesten Weg an den in der Vorladung bezeichneten Ort. Ersetzt wird in der Regel der Fahrpreis der billigsten Tarifklasse der öffentlichen Verkehrsmittel;
- b) die Kosten der Mahlzeiten und des Übernachtens, falls der Zeuge der Vorladung wegen nicht zu Hause essen und nächtigen kann. Vergütet werden Fr. 5.– für das Mittag- // [S. 562] und das Nachessen, Fr. 10.– für das Nachtquartier und Fr. 2.– für das Frühstück;
- c) notwendige Stellvertretungskosten, soweit sie nicht durch die Zeugenentschädigung gedeckt sind;
- d) die Kosten für eine wegen besonderer Umstände (Jugend, Krankheit, Gebrechen) notwendigen Begleitung eines Zeugen.

§ 5. Die Einvernahmen sollen so angesetzt werden, dass Zeitverlust und Barauslagen der Zeugen möglichst gering bleiben.

§ 6. Die Entschädigung wird nach der Einvernahme gegen Empfangsbescheinigung ausbezahlt.

Zeugen aus einem andern Kanton oder aus dem Auslande können einen angemessenen Vorschuss für die ihnen nach § 4 entstehenden Kosten verlangen.



§ 7. Zeugen, die sich durch ihre Aussagen einer strafbaren Handlung verdächtig machen, kann die Entschädigung einstweilen vorenthalten werden. Sind sie einer strafbaren Handlung überwiesen, so verirken sie den Anspruch auf Entschädigung. Die Verweigerung der Auszahlung und ihre Gründe sind zu protokollieren.

§ 8. Geschädigte, die durch Verzeigung eine Strafuntersuchung veranlassen, haben in der Regel bei ihrer ersten Einvernahme durch die Strafuntersuchungsbehörden nur Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Für weitere Einvernahmen werden sie wie die übrigen Zeugen entschädigt.

B. Sachverständige

§ 9. Sachverständige und Dolmetscher werden nach Art und Umfang ihrer Bemühungen entschädigt.

§ 10. Wo es geboten erscheint, sollen Sachverständige vor der Erteilung des Auftrages dazu angehalten werden, die ungefähren Kosten ihrer Tätigkeit bekanntzugeben.

Bevor der die Untersuchung führende Bezirksanwalt bei Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen den Auftrag // [S. 563] zu einem Gutachten erteilt, das voraussichtlich auf mehr als Fr. 600.– zu stehen kommt, hat er die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

§ 11. Übersetzte Rechnungen der Sachverständigen sind, falls eine Einigung mit ihnen nicht möglich ist, durch die auftragerteilende Instanz von Amtes wegen herabzusetzen. Gegen solche Entscheide steht dem Rechnungssteller innert 10 Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde zu.

Ein Auftrag darf nur erteilt werden, wenn der Sachverständige sich mit diesem Überprüfungsverfahren schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat.

C. Gebühren und Barauslagen

§ 12. Neben der Staatsgebühr werden Barauslagen (z. B. Fahrkosten des Untersuchungsbeamten, Entschädigung von Zeugen und Geschädigten, Expertisekosten, Telefonauslagen), sowie Vorladungs-, Zustellungs-, Schreib- und Editionsgebühren verrechnet.

§ 13. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Vorladung, einer Verschiebungsanzeige oder der Abnahme einer Vorladung wird eine Pauschalgebühr von Fr. 2.– erhoben.

Soweit die mit der Zustellung verbundenen Barauslagen den Betrag von Fr. 1.– übersteigen, werden sie zusätzlich verrechnet.

§ 14. Schreibgebühren werden verrechnet für alle Exemplare der am Strafverfahren beteiligten Personen und der zustellungsberechtigten Amtsstellen, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Bei Erlass eines Strafbefehls werden die Parteiexemplare nicht verrechnet.

§ 15. Die Schreibgebühr für eine volle, maschinengeschriebene, vervielfältigte oder kopierte Seite Normalformat A4 beträgt:

für das erste Exemplar Fr. 2.40,

für das zweite bis und mit dem zehnten Exemplar je Fr. 1.– (d. h. 2 Exemplare zusammen Fr. 3.40, 3 Exemplare zusammen Fr. 4.40 usw.), // [S. 564]



für das elfte und die folgenden Exemplare je 50 Rappen.

§ 16. Als volle Seite gilt das Blatt Normalformat A4, beschriftet mit der Zeilenschaltung 2 der Schreibmaschine, das etwa 34 Zeilen zu durchschnittlich 50 Anschlägen enthält.

Die Gebühren nach § 15 werden erhoben, wenn die Seite mehr als zur Hälfte beschriftet ist. Für die weniger beschriebene Seite des Normalformates A4 und für die Seite des Formates A5 (Memo) wird die Hälfte der in § 15 genannten Ansätze berechnet.

§ 17. Für Fotokopien und Kopien ähnlicher Art wird, soweit es sich nicht um Ausfertigungen im Sinne von § 14 handelt, der Betrag berechnet, der nach den Vorschriften für die zentrale Kopieranlage der Verwaltung für die Herstellung von Kopien auf Rechnung Dritter verlangt wird.

§ 18. Für die Vorlage oder Zustellung von Akten an private Dritte, wie z. B. an Versicherungsgesellschaften, wird, entsprechend der Bedeutung der Sache und dem Aufwand an Bemühungen, eine Gebühr bis Fr. 50.– erhoben. Die Vorlegung oder Zustellung zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt gebührenfrei.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 7. März 1957 aufgehoben.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung ausbezahlte Entschädigungen sowie Gebühren aus Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, richten sich nach den neuen Ansätzen.

Zürich, den 8. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]